

Produktinformation (Stand 21.02.2022)

Mietwohnraumförderung – Erwerb von Belegungs- und Mietbindungen

Auf einen Blick

Diese Förderung unterstützt Sie bei der Einräumung von Belegungsrechten (Miet- und Belegungsbindung) im ungebundenen Mietwohnungsbestand für Haushalte mit geringem Einkommen.

Unsere Leistung, Ihre Vorteile:

- > Nichtrückzahlbarer Zuschuss
- > Bewilligung, Auszahlung und Verwaltung der Zuwendung aus einer Hand

Was fördern wir?

- > Einräumung von wahlweise fünf- oder zehnjährigen Belegungsrechten (Miet- und Belegungsbindung) zur Versorgung von Haushalten mit geringem Einkommen, insbesondere zur Versorgung von Haushalten mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung.

Das fördern wir leider nicht:

- > Bereits begonnene Vorhaben (Überlassung bzw. Vermietung des Wohnraums an berechnigte Haushalte). Als Vorhabenbeginn ist die Abgabe eines Angebots zum Abschluss eines Mietvertrages oder die Nutzungsüberlassung an einen Haushalt zu werten.

Wen fördern wir?

- > Eigentümer von ungebundenen Mietwohnungen

Unsere Förderleistung: Konditionen und Bedingungen

Unsere Angebote:

Zuschusshöhe

Die Höhe des Zuschusses beträgt:

- 2,00 Euro pro Monat bei einer fünfjährigen
 - 2,50 Euro pro Monat bei einer zehnjährigen
- Belegungs- und Mietbindung je qm Wohnfläche

Ein Zuschuss des
Landes Niedersachsen

**INVESTITION
MIT HALTUNG**

NBank

Günther-Wagner-
Allee 12-16
30177 Hannover

Telefon
0511 30031-9333

E-Mail
beratung@nbank.de

Unsere Bedingungen:

- > Die angebotenen Mietwohnungen
 - müssen zur Vermietung als Wohnraum frei sein, es sei denn, der Erwerb dient der Begründung neuer Bindungen im unmittelbaren Anschluss an auslaufende Belegungs- und Mietbindungen,
 - unterliegen keinen anderen Belegungsbindungen,
 - sind in sich abgeschlossen sowie zur dauerhaften Wohnnutzung bestimmt, gut erhalten und geeignet und verfügen über eine Zentral-/Etagenheizung, Küche sowie ein Bad mit Badewanne oder Dusche und eine Toilette.

Bereits begonnene Vorhaben (Überlassung bzw. Vermietung des Wohnraums an berechnigte Haushalte) dürfen nicht gefördert werden. Als Vorhabenbeginn ist die Abgabe eines Angebots zum Abschluss eines Mietvertrages oder die Nutzungsüberlassung an einen Haushalt zu werten. **Nicht** als Vorhabenbeginn gilt, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung ein bereits mit einem berechtigten Haushalt bestehendes Mietverhältnis im unmittelbaren Anschluss an auslaufende Bindungen fortgeführt wird.

- > **Auszahlung:** Der Zuschuss wird nach bestimmungsgemäßer (Erst-) Belegung in einer Summe ausgezahlt.
- > **Sicherheiten:** Für den Zuschuss sind keine Sicherheiten zu stellen.
- > **Bearbeitungsentgelt:** Es ist ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 0,75 v.H. des bewilligten Gesamtbetrages zu entrichten. Es wird bei der Auszahlung des Zuschusses einbehalten.

Zulässige Miete

- > Die vereinbarte Miete ist für die geförderten Wohnungen ab Beginn ihrer Bindung - (erstmaliger) Belegung mit einem wohnberechtigten Haushalt - für die Dauer von drei Jahren festgeschrieben (Nettokaltmiete).

Mietstufe	Berechtigte nach § 3 Abs. 2 NWoFG
I:	5,60 Euro je m ² Wfl./Monat
II und III:	5,80 Euro je m ² Wfl./Monat
IV bis VII:	6,10 Euro je m ² Wfl./Monat

Unsere Voraussetzungen

- > Eine angemessene Größe der Wohnung im Verhältnis zur Größe des Mieterhaushaltes. Folgende Wohnungsgrößen gelten als angemessen:

Haushalte mit einer Person	bis zu 50 m ²
Haushalte mit zwei Personen	bis zu 60 m ²
Haushalte mit drei Personen	bis zu 75 m ²
Haushalte mit vier Personen	bis zu 85 m ²
jedes weitere Haushaltsmitglied	bis zu 10 m ² zusätzlich.

- > Die angemessene Wohnfläche vergrößert sich bei Alleinerziehenden und Menschen mit Behinderungen.
- > Die Wohnfläche einer Wohnung soll 30 m² nicht unterschreiten.

Zweckbestimmung

- > Die Dauer der Miet- und Belegungsbindung beträgt fünf oder zehn Jahre (Bindungslaufzeit). Die Bindungen beginnen mit dem erstmaligen bestimmungsgemäßen Bezug der geförderten Wohnungen bzw. im unmittelbaren Anschluss an auslaufende Miet- und Belegungsbindungen. Wohnungen dürfen während der Bindungslaufzeit nur an Haushalte vermietet werden, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenzen nach § 3 Abs. 2 NWoFG (Wohnberechtigungsschein) nicht überschreitet.

So läuft der Antrag

Den Antrag auf einen Zuschuss für die Einräumung von Belegungs- und Mietbindungen stellen Sie bitte bei der für Ihren Bauort zuständigen Wohnraumförderstelle (Landkreis, Stadt, Gemeinde). Dort erhalten Sie auch alle Antragsformulare und weitere Informationen.

Eine Übersicht der örtlichen Wohnraumförderstellen finden Sie auf der Internetseite der NBank.

Ihr NBank-Kontakt zu dieser Förderung

NBank-Beratung

Telefon

0511 30031-9333

E-Mail

beratung@nbank.de

Für Sie erreichbar von Montag bis Freitag

von 08:00 bis 17:00 Uhr